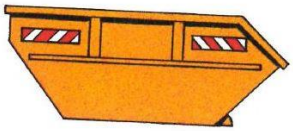

Info-Blatt

Containerstellung

Landeshauptstadt Hannover
Straßenverkehrsbehörde
Rundestraße 6
30161 Hannover
Telefonnummer: 0511/ 168 31215
Telefax: 0511/ 168 31252
E-Mail: 66.12.aus@hannover-stadt.de

Landeshauptstadt Hannover
Bürgerservice Bauen
Rudolf-Hillebrecht-Platz 1
30519 Hannover
Tel.: 0511/168 41650
E-Mail: bsb@hannover-stadt.de
Öffnungszeiten: Mo - Do 8-16 Uhr, Fr 8 - 13 Uhr

- Für Bauschutt und ähnliche Abfälle kann bei der Stadt Hannover eine Ausnahmegenehmigung für die Aufstellung von Containern beantragt werden.
- Die Beantragung erfolgt online unter https://serviceportal.hannover-stadt.de/ Suchwort: Container
- Die Bearbeitungszeit beträgt **2 Wochen**, **min. jedoch 5 Werktage**
- Den Antrag bitte **vollständig** ausfüllen, um Verzögerungen in der Bearbeitung zu vermeiden
- Haltverbote zum Aufstellen des Containers sind in der Genehmigung enthalten und müssen nicht extra beantragt werden; sollte zusätzlich ein Haltverbot zum Parken von Firmenfahrzeugen benötigt werden, muss dies ausdrücklich mit beantragt werden
- Auch bei Verlängerungen oder Änderungen sind Angaben zur Anschrift und Örtlichkeit erforderlich
- Die Genehmigung ist grundsätzlich gebührenpflichtig. Der Gebührenbescheid wird gesondert zugestellt
- Soll der/die Antragsteller/-in ausnahmeweise nicht Rechnungsempfänger/in sein, so ist schon bei Antragstellung eine unterschriebene Kostenübernahmeerklärung (formlos) beizufügen.
- Im Handelsregister eingetragene Firmen müssen ihre Handelsregisternummer und den Gerichtsstand angeben

Gebühren:

Dauer	Kosten	in einer Fußgängerzone
1 Tag	23 €	55 €
bis zu 1 Woche	64 €	92 €
bis zu 1 Monat	110 €	146 €
bis zu ½ Jahr	184 €	201 €

Schilder:

Die erforderlichen Verkehrszeichen und -einrichtungen können Ihnen kostenpflichtig ausgeliehen werden.

Wo?
Landeshauptstadt Hannover
Fachbereich Tiefbau
Burgweg 14-16B
30419 Hannover

E-Mail: 66.14@hannover-stadt.de
Tel.: +49 511 168-47657
Fax: +49 511 168-47551

Wann?

Mo, Di	07:30 bis 11:30 Uhr
	12:30 bis 15:00 Uhr
Fr	07:30 bis 11:30 Uhr

- **Die Abholung der Schilder ist nur mit gültiger Genehmigung und vorheriger telefonischer Absprache durch den Antragsteller mit gültigem Personalausweis oder erteilter Vollmacht für Dritte möglich!**
- Mietkosten für einen Schildersatz (Haltverbot) betragen **30,84€/ Woche** (Zahlung ausschließlich mit EC-Karte)

Beschilderung:

- Die Aufstellung, Kontrolle und Abholung von Schildern ist vom Antragsteller zu veranlassen
- Haltverbotsschilder sind **mindestens 3 volle Kalendertage vor Beginn des Tages**, an dem das Halteverbot wirksam werden soll, aufzustellen (Bsp.: Bei einem Halteverbot am 14.Juni müssen die Schilder spätestens am 10.Juni um 23.59 Uhr aufgestellt sein.)
- Zeitpunkt des Aufstellens möglichst unter Zeugen festhalten (Aufstellprotokoll) oder Handyfoto als Beweis
- Aufstellprotokoll kann formlos sein und dient bei Missachtung des Haltverbots für Polizei oder Verkehrsaußendienst als Nachweis (sollte Datum, Uhrzeit, ggf. die Kennzeichen der dort zur Auftstellzeit geparkten Fahrzeuge enthalten)
- Das Aufstellen von Verkehrszeichen ohne Genehmigung stellt eine Ordnungswidrigkeit dar

Sonstige Hinweise:

- Container sind in der Regel am Fahrbahnrand oder in Parkbuchten aufzustellen. Die Aufstellung auf Gehwegen darf nur nach Genehmigung durch die Straßenverkehrsbehörde erfolgen
- Wer eine Baustelle betreibt, unterliegt der so genannten Verkehrssicherungspflicht. Er hat also dafür Sorge zu tragen, dass so genannte **potentielle Gefahren für andere auszuschließen** sind bzw. Dritten kein Schaden entsteht
- **Mindestrestbreiten** (Im Einzelfall kann auch eine größere Breite gefordert werden): Bei Aufstellung am Fahrbahnrand ist in einer Tempo 30-Zone eine Restbreite von mindestens 3m einzuhalten
- Innerhalb geschlossener Ortschaften sind abgestellte Container oder Wechselbehälter bis zu einer Breite von 2,50 m und einer Länge von 8 m durch retroreflektierende Folien des Typs 2 der DIN 67 520, Teil 2 zu kennzeichnen
- Container und Wechselbehälter, die breiter oder länger sind müssen wie Arbeitsstellen von längerer Dauer mit festen Absperreinrichtungen nach den „Richtlinien für die Sicherung von Arbeitsstellen an Straßen (RSA)“ abgesichert werden. Hierzu ist eine gesonderte Anordnung der Straßenverkehrsbehörde zu beantragen
- Die Container und Wechselbehälter sind zwingend mit einem Namensschild (Anschrift und Telefonnummer) oder einer entsprechenden Aufschrift zu versehen. Reicht der zur Verfügung stehende Platz nicht aus, so können die Warnstreifen waagerecht angebracht werden
- Mit Bauschutt oder anderen Abfällen gefüllte Container sind unverzüglich abzufahren. Eine Zwischenlagerung im öffentlichen Straßenraum oder auf privaten Grundstücken ist nach den Vorschriften des Abfallbeseitigungsgesetzes nicht zulässig
- In Fußgängerzonen ist der Container durch Bauzaun inkl. Beleuchtung (gelbes Dauerlicht) an den Ecken zu sichern
- Bei den vorgenannten Anforderungen an die Kennzeichnung von Containern und Wechselbehältern handelt es sich um „Mindestvoraussetzungen“. Die Genehmigungsbehörde kann im Einzelfall weitergehende Auflagen machen